



Information für die Bewerber/innen um den Führerausweis der Kategorie BPT-121 (Taxi)

Grundlagen

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1, C, C1 oder F berufsmässig Personen transportieren will, benötigt gemäss Verkehrs-zulassungsverordnung (VZV) eine Bewilligung (Code 121 auf dem Führerausweis) zum berufsmässigen Personentransport.

Die bis Ende März 2003 existierende Taxi-Kategorie gibt es nicht mehr. Neu braucht, wer berufsmässig mit einem Personenwagen (höchstens 9 Sitzplätze einschliesslich Führersitz und höchstens 3,5 t Gesamtgewicht) Personen transportieren will, die Kategorie B plus die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport. Wer mehr als 8 und maximal 16 Personen transportieren will, benötigt unabhängig vom Fahrzeuggewicht, die neue Unterkategorie D1. Für Personentransporte über 16 Personen benötigt man die Kategorie D. Für Führerausweise die vor dem 1.4.2003 erworben wurden, gelten Übergangsbestimmungen. Bei Bedarf erkundigen Sie sich bitte beim Strassenverkehrsamt.

Mindestalter

Das Mindestalter für die Kategorien B, B1, C und C1 beträgt 18 Jahre. Für die Spezialkategorie F liegt das Mindestalter bei 16 Jahren.

Fahrpraxis und Lernfahrausweis

Wer mit Fahrzeugen einer der vorgenannten Kategorie berufsmässig Personen transportieren will, muss während **mindestens einem Jahr** regelmässig ein Fahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen Kategorie A, A1, klaglos geführt haben. Ein Lernfahrausweis ist nicht erforderlich.

Folgende Unterlagen sind dem Strassenverkehrsamt einzureichen:

- Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. Führerausweises
- Aktuelles farbiges Passfoto 35 x 45mm

Verkehrsmedizinische Eignungsuntersuchung

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie von uns eine Aufforderung zur verkehrsmedizinischen Eignungsuntersuchung sowie einen Link zur Adressliste der Vertrauensärzte in der Schweiz zwecks Vereinbarung eines Untersuchungstermins. Die verkehrsmedizinische Eignungsuntersuchung ist kostenpflichtig.

Zusatzprüfung und Bewilligung

Die Bewilligung wird dem/der Inhaber/in eines Führerausweises der Kategorie B, B1 oder F auf dem Führerausweis eingetragen, wenn er/sie:

- an einer Zusatztheorieprüfung (ARV 2) nachweist, dass er/sie die gültigen Arbeits- und Ruhezeiten kennt. Diese Prüfung kann in den drei Landessprachen (D, F, I) abgelegt werden und erfolgt am Computer.
- an einer zusätzlichen praktischen Führerprüfung nachweist, dass er/sie fähig ist, Personen in einem Motorfahrzeug der entsprechenden Kategorien auch in schwierigen Verkehrssituationen ohne Gefährdung zu transportieren. Die praktische Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

Bewilligung ohne Zusatzprüfung

Inhaber/innen der Kategorie C erhalten auf Gesuch hin die Bewilligung ohne weitere Prüfung, wenn sie während mindestens einem Jahr vor der Einreichung des Gesuchs mit einem Motorfahrzeug klaglos gefahren sind. Dies gilt ebenso für Inhaber/innen der Kategorie C1, sofern die Zusatztheorieprüfung nach neuem Recht absolviert wurde. Inhaber/innen der Kategorie D oder der neuen Kategorie D1 (seit 1.4.2003) wird die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport ebenfalls ohne weitere Prüfung erteilt.

Gebühren und Formulare

Die aktuellen Gebühren erfahren Sie auf unserer Homepage "Gebühren Fahrzeuglenker". Ebenfalls auf unserer Homepage finden Sie das erwähnte Formular.

Weitere Auskünfte:

Telefon Info-Center: 058 229 22 22 - Mail: info.stva@sg.ch
Mo-Fr: 08.00-11.30 / 13.30 – 17.00 Uhr - www.stva.sg.ch